

332 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht

des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft

über die Regierungsvorlage (252 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Marktordnungsgesetz 1985 geändert wird (Marktordnungsgesetz-Novelle 1988)

Die Umstellung des Zolltarifs auf das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Kodierung der Waren erfordert eine entsprechende Änderung jener Bestimmungen des Marktordnungsgesetzes 1985, in denen Zolltarifnummern genannt sind oder sonst auf den Zolltarif Bezug genommen wird.

Die gegenständliche Regierungsvorlage geht dabei grundsätzlich von einer linearen Transponierung der dem Marktordnungsgesetz 1985 unterliegenden Waren aus, wobei der Warenkatalog entsprechend dem Wortlaut des neuen Zolltarifs benannt wird. Aus Gründen der Rechtsklarheit und Einheitlichkeit wird jetzt die Überschrift der jeweiligen Nummer des Zolltarifs zur Gänze und die Unternummer nur soweit, als die Ware dem Marktordnungsgesetz 1985 unterliegt, angeführt.

Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 3. November 1987 in Verhandlung genommen.

An der Debatte beteiligten sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Pfeifer, Schwarzenberger, Hintermayr, Huber und Peck sowie der Ausschusssobmann Ing. Derfler und der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. Riegler.

Im Zuge der Verhandlungen stellten die Abgeordneten Ing. Derfler und Pfeifer einen umfangreichen Abänderungsantrag, der wie folgt begründet war:

Auf Grund jüngster Erfahrungen mit der Auslegung des Harmonisierten Systems des Zolltarifs mußte festgestellt werden, daß in der Regierungsvorlage die Haltbarmilch und der Haltbarrahm unter § 1 Abs. 1 zu subsumieren gewesen wären.

Dies würde jedoch der bisherigen Vollzugspraxis widersprechen, da die Haltbarmilch und der Haltbarrahm immer unter den Begriff „Erzeugnisse aus Milch“ subsumiert wurden. Es wurden daher entsprechende Änderungen und Ergänzungen im § 1 Abs. 1 und 2 sowie im § 20 Abs. 5 hinsichtlich dieser Produkte vorgenommen.

Ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes bezüglich der Auslegung des Begriffes „Milch“ macht eine Klarstellung im § 1 Abs. 3 erforderlich, daß für die Auslegung der angeführten Nummern und Unternummern des Zolltarifs im Abschnitt A des Marktordnungsgesetzes ausschließlich die Begriffsbestimmungen des Zolltarifgesetzes 1988 und nicht jene des Marktordnungsgesetzes (§ 1 Abs. 1 und 2) maßgeblich sind.

Da der Begriff „haltbare Waren“ (für Haltbarmilch und Haltbarrahm) im Zolltarifgesetz 1988 nicht näher ausgeführt wird, mußte im § 1 Abs. 4 eine nähere Umschreibung für diesen Begriff ergänzend aufgenommen werden.

In Abänderung gegenüber der Regierungsvorlage sollen in § 26 Abs. 3 sämtliche der unter die Nummer 1214 des Zolltarifs fallenden Waren zwecks Vermeidung möglicher Umgehungen in das Marktordnungsgesetz aufgenommen werden.

Im § 53 Abs. 2 wurden geringfügige textliche Adaptierungen vorgenommen.

Darüber hinaus soll bei der freiwilligen Lieferrücknahme die Prämie für jene Milcherzeuger, die ihre Lieferung um mehr als 10 vH zurücknehmen, im Ausmaß von 54 g fixiert werden, um mögliche Unsicherheiten im Hinblick auf eine allfällige Änderung des allgemeinen Absatzförderungsbeitrages auszuschalten und den Erwartungen der teilnehmenden Milcherzeuger nachzukommen. Dadurch wird ein entsprechender Anreiz für eine starke Anlieferungsrücknahme geschaffen. Gleichzeitig wird ergänzend (rückwirkend) klargestellt, daß die Mittel für die Prämienvorauszahlung und die Lieferrücknahmeprämie aus dem allgemeinen Absatzförderungsbeitrag aufzubringen sind.

Durch den neu eingefügten Art. III wird die Finanzierung der Förderung von Ökologieflächen — wie bereits anlässlich der Verhandlungen zum Getreidekonzept für das Kalenderjahr 1988 vereinbart — sichergestellt. Für das Kalenderjahr 1989 wurde anlässlich der erwähnten Verhandlungen eine Fortsetzung der Ökologieflächenförderung in Aussicht genommen. Hiefür ist zunächst das Ergebnis der Ökologieflächenaktion für das laufende Wirtschaftsjahr abzuwarten. Die Aufnahme einer Finanzierungsregelung für die Ökologieflächenförderung im kommenden Wirtschaftsjahr ist daher der MOG-Novelle 1988 vorbehalten.

Da nunmehr feststeht, daß das Internationale Übereinkommen über das Harmonisierte System des Zolltarifs mit 1. Jänner 1988 in Kraft tritt, wurde die diesbezügliche Bestimmung im Art. IV präzisiert.

Im Hinblick auf die im Art. I enthaltene notwendige Kompetenzübertragung auf den Bund wird auf das im Bundesrat erforderliche besondere Präsenz- und Zustimmungserfordernis nach Art. 44 Abs. 2 B-VG verwiesen.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung des erwähnten Abänderungsantrages mit Stimmenmehrheit angenommen. Der Gesetzentwurf ist in der vom Ausschuß beschlossenen Fassung diesem Bericht beigedruckt.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1987 11 03

Otto Keller
Berichterstatter

Ing. Derfler
Obmann

%

**Bundesgesetz vom XXXXXX, mit dem das Marktordnungsgesetz 1985 geändert wird
(3. Marktordnungsgesetz-Novelle 1987)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

(Verfassungsbestimmung)

Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie in den Art. II und III dieses Bundesgesetzes enthalten sind, sowie deren Vollziehung sind bis zum Ablauf des 30. Juni 1988 auch in den Belangen Bündessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes vor sieht. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von Bundesbehörden versehen werden.

Artikel II

Das Marktordnungsgesetz 1985, BGBl. Nr. 210, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 324/1987, wird geändert wie folgt:

1. § 1 lautet:

„§ 1. (1) Milch im Sinne dieses Abschnittes sind folgende Waren; soweit im nachstehenden Unternummern oder ex-Positionen des Zolltarifs angeführt sind, unterliegen nur jene Waren diesem Bundesgesetz, die von den Unternummern der jeweils letzten Gliederungsstufe oder von den angeführten ex-Positionen erfaßt sind:

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
0401 --	Milch und Rahm, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln:
10	- mit einem Fettgehalt von 1 Gewichtsprozent oder weniger: A - aus Kuhmilch: ex A - aus Kuhmilch, ausgenommen haltbare Waren
20	- mit einem Fettgehalt von mehr als 1 aber nicht mehr als 6 Gewichtsprozent: A - aus Kuhmilch: ex A - aus Kuhmilch, ausgenommen haltbare Waren
30	- mit einem Fettgehalt von mehr als 6 Gewichtsprozent: A - aus Kuhmilch: ex A - aus Kuhmilch, ausgenommen haltbare Waren

(2) Erzeugnisse aus Milch im Sinne dieses Abschnittes sind folgende Waren; soweit im nachstehenden Unternummern oder ex-Positionen des Zolltarifs angeführt sind, unterliegen nur jene Waren diesem Bundesgesetz, die von den Unternummern der jeweils letzten Gliederungsstufe oder von den angeführten ex-Positionen erfaßt sind:

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
0401 --	Milch und Rahm, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln:
10	- mit einem Fettgehalt von 1 Gewichtsprozent oder weniger: A - aus Kuhmilch: ex A - haltbare Waren
20	- mit einem Fettgehalt von mehr als 1 aber nicht mehr als 6 Gewichtsprozent: A - aus Kuhmilch: ex A - haltbare Waren
30	- mit einem Fettgehalt von mehr als 6 Gewichtsprozent: A - aus Kuhmilch: ex A - haltbare Waren
0402 --	Milch und Rahm, eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln:
10	- als Pulver, Granulat oder in anderer fester Form, mit einem Fettgehalt von 1,5 Gewichtsprozent oder weniger: A - aus Kuhmilch
(20)	- als Pulver, Granulat oder in anderer fester Form, mit einem Fettgehalt von mehr als 1,5 Gewichtsprozent:
21	- - ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln: A - aus Kuhmilch
29	- - sonstige: A - aus Kuhmilch
(90)	- - andere:
91	- - ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln: A - aus Kuhmilch
99	- - sonstige: A - aus Kuhmilch
0403 --	Buttermilch, Sauermilch und Sauerrahm, Joghurt, Kefir sowie andere fermentierte oder gesäuerzte Milch und Rahm, auch eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln oder mit Geruchs- und Geschmacksstoffen oder mit Zusatz von Früchten oder Kakao:
10	- Joghurt: A - ohne Zusatz von Geruchs- und Geschmacksstoffen und ohne Zusatz von Früchten oder Kakao: 1 - aus Kuhmilch B - anderes
90	- andere: A - ohne Zusatz von Geruchs- und Geschmacksstoffen und ohne Zusatz von Früchten oder Kakao: 1 - aus Kuhmilch B - andere
0404 --	Molke, auch eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln; Erzeugnisse bestehend aus natürlichen Milchbestandteilen, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:
10	- Molke, auch eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln: A - aus Kuhmilch
90	- andere: A - aus Kuhmilch
0405 00	Butter und andere von der Milch stammende Fette und Öle: A - aus Kuhmilch

332 der Beilagen

5

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
0406 -- Käse und Topfen:	
10 - Frischkäse (einschließlich Molkenkäse), nicht fermentiert, und Topfen:	
A - aus Kuhmilch	
20 - Käse aller Art, gerieben oder pulverförmig:	
A - aus Kuhmilch	
30 - Schmelzkäse, weder gerieben noch pulverförmig:	
A - aus Kuhmilch	
40 - Käse mit Schimmelbildung im Teig:	
A - aus Kuhmilch	
90 - andere Käse:	
A - aus Kuhmilch	
1806 -- Schokolade und andere kakaohaltige Nahrungsmittelzubereitungen:	
20 - andere Zubereitungen, in Form von Blöcken oder Tafeln, mit einem Gewicht von mehr als 2 kg, sowie als Flüssigkeit, Paste, Pulver, Granulat oder in ähnlichen Formen, in Behältnissen oder unmittelbaren Umschließungen, mit einem Inhalt von mehr als 2 kg:	
B - andere:	
1 - von Waren der Nummern 0401 bis 0404	
2 - von Topfen der Unternummer 0406 10	
90 - andere:	
B - andere:	
1 - von Waren der Nummern 0401 bis 0404	
2 - von Topfen der Unternummer 0406 10	
1901 -- Malzextrakt; Nahrungsmittelzubereitungen von Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, die kein Kakaopulver oder weniger als 50 Gewichtsprozent Kakaopulver enthalten, anderweitig weder genannt noch inbegriffen; Nahrungsmittelzubereitungen von Waren der Nummern 0401 bis 0404, die kein Kakaopulver oder weniger als 10 Gewichtsprozent Kakaopulver enthalten, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:	
10 - Zubereitungen für die Ernährung für Kinder, in Aufmachungen für den Kleinverkauf:	
B - von Waren der Nummern 0401 bis 0404	
20 - Mischungen und Teige, zur Herstellung von Backwaren der Nummer 1905:	
B - von Waren der Nummern 0401 bis 0404	
90 - andere:	
B - andere:	
2 - von Waren der Nummern 0401 bis 0404	
1904 -- Nahrungsmittelzubereitungen, hergestellt durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen (zB Corn Flakes); Getreidekörner, ausgenommen Mais, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet:	
90 - andere:	
A - von Waren der Nummern 0401 bis 0404	
B - von Topfen der Unternummer 0406 10	
2106 -- Nahrungsmittelzubereitungen, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:	
90 - andere:	
B - andere:	
1 - mit einem Milchfettgehalt von 1,5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Milcheiweißgehalt von 2,5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Zucker-	

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
	gehalt, gerechnet als Invertzucker, von 5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Stärkegehalt von 5 Gewichtsprozent oder mehr:
	a - von Töpfen der Unternummer 0406 10
	2 - sonstige:
	a - von Topfen der Unternummer 0406 10
2202 --	Wasser, einschließlich Mineralwasser und mit Kohlensäure versetztes Wasser, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln, Geruchs- oder Geschmacksstoffen, sowie andere nichtalkoholische Getränke, ausgenommen Säfte von Früchten oder Gemüsen der Nummer 2009:
90	- andere: A - von Waren der Nummern 0401, 0402 und 0404
3501 --	Kasein, Kaseinate und andere Kaseinderivate; Kaseinleime:
10	- Kasein

(3) Soweit in diesem Abschnitt Waren durch Nummern und Unternummern des Zolltarifs bezeichnet werden, gilt für deren Einreihung in eine Nummer und Unternummer das Zolltarifgesetz 1988, BGBl. Nr. 155/1987, in der jeweils geltenden Fassung; die in den Abs. 1 und 2 vorgenommene Unterscheidung zwischen Milch und Erzeugnissen aus Milch ist hiefür nicht maßgebend.

(4) Als haltbare Waren aus den Unternummern 0401 10 A, 20 A und 30 A gelten Erzeugnisse, die ultrahocherhitzt und unter aseptischen Bedingungen abgefüllt worden sind.“

2. § 20 Abs. 1 lautet:

„§ 20. (1) Die im § 1 angeführten Waren der Nummern 0401 bis 0406 des Zolltarifs, ausgenommen die Waren der Unternummern 0403 10 B und 0403 90 B, unterliegen anlässlich ihrer Einfuhr in das Zollgebiet an Stelle des Zolles einem Importausgleich.“

3. § 20 Abs. 5 lautet:

„(5) Zur Erreichung der im § 2 Abs. 1, insbesondere in Z 1, genannten Ziele kann der Fonds abweichend von Abs. 2 bei nachstehenden Waren mit Bescheid einen Importausgleichssatz bis zur folgenden Höhe bestimmen, wobei der Importausgleichssatz entweder in einem Hundertsatz des Zollwertes oder in Schilling für 100 Kilogramm der jeweils genannten Ware angeführt wird:

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Importausgleichssatz
0401 --	Milch und Rahm, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln:	
10	- mit einem Fettgehalt von 1 Gewichtsprozent oder weniger: A - aus Kuhmilch: ex A - haltbare Waren	15 vH mindestens 330 S
20	- mit einem Fettgehalt von mehr als 1 aber nicht mehr als 6 Gewichtsprozent: A - aus Kuhmilch: ex A - haltbare Waren	15 vH mindestens 330 S
30	- mit einem Fettgehalt von mehr als 6 Gewichtsprozent: A - aus Kuhmilch: ex A - haltbare Waren	15 vH mindestens 330 S

332 der Beilagen

7

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Importausgleichssatz
0402 -- Milch und Rahm, eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln:		
10 - als Pulver, Granulat oder in anderer fester Form, mit einem Fettgehalt von 1,5 Gewichtsprozent oder weniger: A - aus Kuhmilch		475 S
(20) - als Pulver, Granulat oder in anderer fester Form, mit einem Fettgehalt von mehr als 1,5 Gewichtsprozent:		
21 - - ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln: A - aus Kuhmilch		475 S
29 - - sonstige: A - aus Kuhmilch		475 S
(90) - andere:		
91 - - ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln: A - aus Kuhmilch		330 S
99 - - sonstige: A - aus Kuhmilch		330 S
0403 -- Buttermilch, Sauermilch und Sauerrahm, Joghurt, Kefir sowie andere fermentierte oder gesäuerte Milch und Rahm, auch eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln oder mit Geruchs- und Geschmacksstoffen oder mit Zusatz von Früchten oder Kakao:		
10 - Joghurt: A - ohne Zusatz von Geruchs- und Geschmacksstoffen und ohne Zusatz von Früchten oder Kakao: 1 - aus Kuhmilch		15 vH mindestens 330 S
90 - andere: A - ohne Zusatz von Geruchs- und Geschmacksstoffen und ohne Zusatz von Früchten oder Kakao: 1 - aus Kuhmilch		15 vH mindestens 330 S
0404 -- Molke, auch eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln; Erzeugnisse bestehend aus natürlichen Milchbestandteilen, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:		
10 - Molke, auch eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln: A - aus Kuhmilch		15 vH mindestens 330 S
90 - andere: A - aus Kuhmilch		15 vH mindestens 330 S
0406 -- Käse und Topfen für Waren in Einzelpackungen, die 1 kg oder weniger enthalten, zusätzlich		23 vH 200 S“

4. § 21 Abs. 1 lautet:

„§ 21. (1) Wird für im § 1 angeführte inländische Waren der Unternummern 0403 10 B und 0403 90 B sowie der Nummern 1806, 1901, 1904, 2106, 2202 und 3501 des Zolltarifs ein Preisausgleichsbeitrag nach § 3 oder ein Betrag nach § 11 eingehoben, so ist anlässlich der Einfuhr gleichartiger Waren in das Zollgebiet ein Importausgleich in der Höhe dieses Beitrags oder Betrags zu erheben.“

5. § 23 Abs. 1 lautet:

„§ 23. (1) Anlässlich der Ausfuhr von im § 1 angeführten Waren der Nummern 0401 bis 0406 des Zolltarifs, ausgenommen die Waren der Unternummern 0403 10 B und 0403 90 B, in das Zollausland wird ein Exportausgleich erhoben, wenn die Auslandspreise solcher Waren nicht nur kurze Zeit über den Inlandspreisen gleichartiger inländischer Waren liegen. Auf welche Waren diese Voraussetzungen zutreffen, hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft durch Verordnung festzustellen.“

6. § 26 lautet:

„§ 26. (1) Brotgetreide im Sinne dieses Abschnittes sind folgende Waren; soweit im nachstehenden Unternummern oder ex-Positionen des Zolltarifs angeführt sind, unterliegen nur jene Waren diesem Bundesgesetz, die von den Unternummern der jeweils letzten Gliederungsstufe oder von den angeführten ex-Positionen erfaßt sind:

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
1001 -- Weizen und Mengkorn:	
10 - Hartweizen	
90 - andere:	
B - anderer	
1002 00 Roggen:	
B - anderer	
1005 -- Mais:	
90 - anderer:	
B - Mahlmais	
1008 -- Buchweizen, andere Hirse, Kanariensaat; anderes Getreide:	
90 - anderes Getreide:	
A - Triticale:	
2 - andere	

(2) Mahlzeugnisse im Sinne dieses Abschnittes sind folgende Waren; soweit im nachstehenden Unternummern oder ex-Positionen des Zolltarifs angeführt sind, unterliegen nur jene Waren diesem Bundesgesetz, die von den Unternummern der jeweils letzten Gliederungsstufe oder von den angeführten ex-Positionen erfaßt sind:

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
1101 00 Mehl aus Weizen oder Mengkorn	
1102 -- Mehl aus anderem Getreide als Weizen oder Mengkorn:	
10 - Roggenmehl	
20 - Maismehl	
90 - andere:	
B - Triticalemehl	
1103 -- Grütze, Grieß und Pellets aus Getreide:	
(10) - Grütze und Grieß:	
11 - - aus Weizen:	
ex 11 - soweit sie nicht unter Abs. 3 fallen	
13 - - aus Mais:	
ex 13 - soweit sie nicht unter Abs. 3 fallen	
19 - - aus sonstigem Getreide:	
A - aus Mengkorn, Roggen oder Triticale:	
ex A - soweit sie nicht unter Abs. 3 fallen	
(20) - Pellets:	
21 - - aus Weizen:	
ex 21 - soweit sie nicht unter Abs. 3 fallen	
29 - - aus sonstigem Getreide:	
ex 29 - soweit sie nicht unter Abs. 3 fallen	

332 der Beilagen

9

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
1104 --	Getreidekörner, anders bearbeitet (zB geschält, gequetscht, gewalzt, in Flocken oder Perlen, geschnitten oder geschrotet), ausgenommen Reis der Nummer 1006; Getreidekeime, ganz, gequetscht, gewalzt, in Flocken oder gemahlen:
(10)	- Körner, gequetscht, gewalzt oder in Flocken:
19	- - aus sonstigem Getreide: A - aus Weizen, Mengkorn, Roggen, Mais oder Triticale: ex A - soweit sie nicht unter Abs. 3 fallen
(20)	- Körner, anders bearbeitet (zB geschält, in Perlen, geschnitten oder geschrotet):
23	- - aus Mais: ex 23 - soweit sie nicht unter Abs. 3 fallen
29	- - aus sonstigem Getreide: A - aus Weizen, Mengkorn, Roggen oder Triticale: ex A - soweit sie nicht unter Abs. 3 fallen
30	- Getreidekeime, ganz, gequetscht, gewalzt, in Flocken oder gemahlen: A - aus Weizen, Mengkorn, Roggen, Mais oder Triticale, ganz, gequetscht, gewalzt, in Flocken oder gemahlen: ex A - soweit sie nicht unter Abs. 3 fallen
2302 --	Kleie und andere Rückstände vom Sieben, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide oder Hülsenfrüchten, auch in Form von Pellets:
40	- von anderem Getreide: A - zur Mehlgewinnung geeignete Rückstände: ex A - von Roggen

(3) Futtermittel im Sinne dieses Abschnittes sind folgende Waren; soweit im nachstehenden Unternummern oder ex-Positionen des Zolltarifs angeführt sind, unterliegen nur jene Waren diesem Bundesgesetz, die von den Unternummern der jeweils letzten Gliederungsstufe oder von den angeführten ex-Positionen erfaßt sind:

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
1001 --	Weizen und Mengkorn:
90	- andere: A - Futterweizen und Futtermengkorn
1002 00	Roggen: A - Futterroggen
1003 00	Gerste: A - Futtergerste
1004 00	Hafer: A - Futterhafer
1005 --	Mais: 90 - anderer: A - Futtermais
1007 00	Korn-Sorghum
1008 --	Buchweizen, andere Hirse, Kanariensaft; anderes Getreide: 20 - Hirse 90 - anderes Getreide: A - Triticale: 1 - Futtertriticale

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
1102 -- Mehl aus anderem Getreide als Weizen oder Mengkorn:	
90 - andere: A - Gerstenmehl	
1103 -- Grütze, Grieß und Pellets aus Getreide:	
(10) - Grütze und Grieß: 11 - - aus Weizen: ex 11 - sofern sie für Futterzwecke bestimmt sind	
13 - - aus Mais: ex 13 - sofern sie für Futterzwecke bestimmt sind	
19 - - aus sonstigem Getreide: A - aus Mengkorn, Roggen oder Triticale: ex A - sofern sie für Futterzwecke bestimmt sind	
(20) - Pellets: 21 - - aus Weizen: ex 21 - sofern sie für Futterzwecke bestimmt sind	
29 - - aus sonstigem Getreide: ex 29 - sofern sie für Futterzwecke bestimmt sind	
1104 -- Getreidekörner, anders bearbeitet (zB geschält, gequetscht, gewalzt, in Flocken oder Perlen, geschnitten oder geschrotet), ausgenommen Reis der Nummer 1006; Getreidekeime, ganz, gequetscht, gewalzt, in Flocken oder gemahlen:	
(10) - Körner, gequetscht, gewalzt oder in Flocken: 19 - - aus sonstigem Getreide: A - aus Weizen, Mengkorn, Roggen, Mais oder Triticale: ex A - sofern sie für Futterzwecke bestimmt sind	
(20) - Körner, anders bearbeitet (zB geschält, in Perlen, geschnitten oder geschrotet): 21 - - aus Gerste: A - geschnitten oder geschrotet: ex A - sofern sie für Futterzwecke bestimmt sind	
22 - - aus Hafer: A - geschnitten oder geschrotet: ex A - sofern sie für Futterzwecke bestimmt sind	
23 - - aus Mais: ex 23 - sofern sie für Futterzwecke bestimmt sind	
29 - - aus sonstigem Getreide: A - aus Weizen, Mengkorn, Roggen oder Triticale: ex A - sofern sie für Futterzwecke bestimmt sind B - aus Korn-Sorghum oder Hirse, geschnitten oder geschrotet: ex B - sofern sie für Futterzwecke bestimmt sind	
1214 -- Steckrüben, Futterrüben, Wurzeln zu Futterzwecken, Heu, Luzerne, Klee, Esparsette, Futterkohl, Lupinen, Wicken und ähnliches pflanzliches Futter, auch in Form von Pellets	
2302 -- Kleie und andere Rückstände vom Sieben, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide oder Hülsenfrüchten, auch in Form von Pellets:	
10 - von Mais 20 - von Reis 30 - von Weizen 40 - von anderem Getreide: A - zur Mehlgewinnung geeignete Rückstände: ex A - von anderem Getreide als Roggen B - andere	

332 der Beilagen

11

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
2309 --	Zubereitungen, wie sie zur Tierfütterung verwendet werden:
10	- Hunde- oder Katzenfutter, in Aufmachungen für den Kleinverkauf:
	A - Getreide oder Müllereierzeugnisse daraus enthaltend
90	- andere:
	B - andere:
	1 - Getreide oder Müllereierzeugnisse daraus enthaltend

(4) Industriegetreide im Sinne dieses Abschnittes sind folgende Waren; soweit im nachstehenden Unternummern oder ex-Positionen des Zolltarifs angeführt sind, unterliegen nur jene Waren diesem Bundesgesetz, die von den Unternummern der jeweils letzten Gliederungsstufe oder von den angeführten ex-Positionen erfaßt sind:

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
0709 --	Anderes Gemüse, frisch oder gekühlt:
90	- andere:
	C - Zuckermais (<i>Zea mays var. saccharata</i>)
0712 --	Gemüse, getrocknet, auch geschnitten, gebrochen oder pulverisiert, aber nicht weiter zubereitet:
90	- andere Gemüse; Gemüsemischungen:
	D - Zuckermais (<i>Zea mays var. saccharata</i>)
1003 00	Gerste:
	B - andere
1004 00	Hafer:
	B - anderer
1005 --	Mais:
10	- Saatmais
90	- anderer:
	C - anderer

(5) Für die Einreihung einer Ware in eine der in den Abs. 1 bis 4 angeführten Nummern und Unternummern des Zolltarifs gilt das Zolltarifgesetz 1988.“

7. § 38 Abs. 1 lautet:

„§ 38. (1) Die im § 26 angeführten Waren, ausgenommen die Waren der Unternummern 2309 10 A und 2309 90 B 1 des Zolltarifs, unterliegen anlässlich ihrer Einfuhr in das Zollgebiet an Stelle des Zolles einem Importausgleich.“

8. § 38 Abs. 8 lautet:

„(8) Zur Erreichung der im § 27 Abs. 1, insbesondere in Z 1, genannten Ziele kann der Fonds abweichend von Abs. 2 bei nachstehenden Waren, soweit sie im § 26 angeführt sind, einen Importausgleichssatz bis zu einer Höhe von 38 vH des Zollwertes jedoch mindestens 170 S für 100 Kilogramm mit Bescheid bestimmen:

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
1101 00	Mehl aus Weizen oder Mengkorn
1102 --	Mehl aus anderem Getreide als Weizen oder Mengkorn:
10	- Roggengemehl
20	- Maismehl
90	- andere:
	A - Gerstenmehl
	B - Triticalemehl

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
1103 --	Grütze, Grieß und Pellets aus Getreide:
(10) -	Grütze und Grieß:
11	- - aus Weizen
13	- - aus Mais
19	- - aus sonstigem Getreide: A - aus Mengkorn, Roggen oder Triticale
(20) -	Pellets:
21	- - aus Weizen
29	- - aus sonstigem Getreide
1104 --	Getreidekörner, anders bearbeitet (zB geschält, gequetscht, gewalzt, in Flocken oder Perlen, geschnitten oder geschrotet), ausgenommen Reis der Nummer 1006; Getreidekeime, ganz, gequetscht, gewalzt, in Flocken oder gemahlen:
(10) -	Körner, gequetscht, gewalzt oder in Flocken:
19	- - aus sonstigem Getreide: A - aus Weizen, Mengkorn, Roggen, Mais oder Triticale
(20) -	Körner, anders bearbeitet (zB geschält, in Perlen, geschnitten oder geschrotet):
21	- - aus Gerste: A - geschnitten oder geschrotet
22	- - aus Hafer: A - geschnitten oder geschrotet
23	- - aus Mais
29	- - aus sonstigem Getreide: A - aus Weizen, Mengkorn, Roggen oder Triticale B - aus Korn-Sorghum oder Hirse, geschnitten oder geschrotet“

8 a. § 53 Abs. 2 lautet:

„(2) Das verbleibende Beitragsaufkommen ist für Absatz- und Verwertungsmaßnahmen im Bereich der Getreidewirtschaft und für Förderungsmaßnahmen zugunsten von Ersatzkulturen des Getreidebaus zu verwenden. Der Fonds hat dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten nach Maßgabe der vorhandenen Mittel über Verlangen Mittel in der halben Höhe der jeweils fälligen Kosten der durchzuführenden indirekten Verwertungsmaßnahmen von Getreide im Bereich der Stärkewirtschaft zur Verfügung zu stellen. Die Grundsätze und Förderungsrichtlinien für indirekte Verwertungsmaßnahmen von Getreide im Bereich der Stärkewirtschaft sind vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit den Bundesministern für Land- und Forstwirtschaft und für Finanzen festzulegen. Über die hiefür erforderlichen Mittel verfügt der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten. Dem Fonds sind für alle sonstigen Verwendungszwecke über Verlangen Bundesmittel in der halben Höhe der jeweils fälligen Kosten der durchzuführenden Maßnahmen zur Verfügung zu stellen. Über die gesamten Mittel für sonstige Maßnahmen und deren Durchführung verfügt der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen.“

9. § 53 b lautet:

„§ 53 b. (1) Düngemittel im Sinne dieses Bundesgesetzes sind folgende Waren; soweit im nachstehenden Unternummern oder ex-Positionen des Zolltarifs angeführt sind, unterliegen nur jene Waren diesem Bundesgesetz, die von den Unternummern der jeweils letzten Gliederungsstufe oder von den angeführten ex-Positionen erfaßt sind:

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
2510 --	Natürliche Calciumphosphate, natürliche Aluminium-calcium-phosphate und Phosphatkreiden: ex 2510 - andere als in Einzelpackungen mit einem Rohgewicht von 10 kg oder weniger

332 der Beilagen

13

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
2834 -- Nitrite; Nitrate:	
(20) Nitrate:	
29 -- sonstige:	
B - andere:	
	ex B - Calciumnitrat, anders als in Einzelpackungen mit einem Rohgewicht von 10 kg oder weniger
3101 00 Tierische oder pflanzliche Düngemittel, auch untereinander gemischt oder chemisch behandelt; Düngemittel, hergestellt durch Mischen oder chemische Behandlung von tierischen oder pflanzlichen Erzeugnissen:	
B - andere:	
	ex B - mit einem Stickstoff (N)-Gehalt von 5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Phosphor (P_2O_5)-Gehalt von 3 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Kali (K_2O)-Gehalt von 3 Gewichtsprozent oder mehr
3102 -- Mineralische oder chemische Stickstoffdüngemittel	
3103 -- Mineralische oder chemische Phosphordüngemittel:	
10 - Superphosphate	
20 - Entphosphorungsschlacken (zB Thomasschlacke)	
90 - andere:	
	ex 90 - andere als Dicalciumphosphat
3104 -- Mineralische oder chemische Kalidüngemittel	
3105 -- Mineralische oder chemische Düngemittel, die zwei oder drei der düngenden Elemente Stickstoff, Phosphor oder Kalium enthalten; andere Düngemittel; Waren dieses Kapitels in Tabletten oder ähnlichen Formen oder in Einzelpackungen mit einem Rohgewicht von 10 kg oder weniger:	
	ex 3105 - andere als in Einzelpackungen mit einem Rohgewicht von 10 kg oder weniger

(2) Für die Einreihung einer Ware in eine der im Abs. 1 angeführten Nummern und Unternummern des Zolltarifs gilt das Zolltarifgesetz 1988.

(3) In der nach den zollgesetzlichen Vorschriften abzugebenden Warenerklärung ist bei den im Abs. 1 angeführten Waren der Nummer 3101 der jeweilige Gehalt an Stickstoff (N), Phosphor (P_2O_5) und Kali (K_2O) anzugeben.“

10. § 53 n Abs. 1 lautet:

„§ 53 n. (1) Wer Saatgut von Hybridmais der Unternummer 1005 10 des Zolltarifs (im folgenden „Saatgut“ genannt)
 1. erstmalig in Verkehr bringt oder
 2. in das Zollgebiet einführt,
 hat nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einen Saatgutbeitrag auf Hybridmais (im folgenden „Saatgutbeitrag“ genannt) zu entrichten.“

11. § 73 Abs. 11 lautet:

„(11) Nach Ablauf des Wirtschaftsjahres 1987/88 bemisst sich die Höhe der Lieferrücknahmeprämie nach dem tatsächlichen Ausmaß der gegenüber der Ausgangsmenge erfolgten Lieferrücknahme; sowohl die Prämievorauszahlung als auch die Prämie ist aus Mitteln des allgemeinen Absatzförderungsbeitrages (§ 70 Z 2) zu leisten. Die Lieferrücknahmeprämie beträgt je Kilogramm übernommener Milch bei einer tatsächlichen Lieferrücknahme von

tatsächliche Lieferrücknahme	Prämie in Groschen je kg Milch
mindestens 5 vH	25 g
mindestens 5,5 vH	30 g
mindestens 6,5 vH	35 g
mindestens 7,5 vH	40 g
mindestens 8,5 vH	45 g
mindestens 9,5 vH	50 g
mehr als 10 vH	54 g.

Auf die Lieferrücknahmeprämie sind die für das Wirtschaftsjahr 1987/88 geleisteten Prämienvorauszahlungen anzurechnen. Ein sich zugunsten des Milcherzeugers ergebender Unterschiedsbetrag ist vom zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb mit schuldbefreiender Wirkung gemeinsam mit der Abrechnung nach § 80 Abs. 6 an jenen Milcherzeuger zu leisten, mit dem der Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb zu diesem Zeitpunkt eine Abrechnung für die vom Lieferrücknahmebetrieb übernommene Milch und Erzeugnisse aus Milch durchführt. Ein sich zu Lasten des Milcherzeugers ergebender Unterschiedsbetrag ist gegenüber dem Milchwirtschaftsfonds gleichzeitig mit den Absatzförderungsbeiträgen für das Wirtschaftsjahr 1987/88 fällig (§ 80 Abs. 1) und kann vom zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb gemeinsam mit der Abrechnung nach § 80 Abs. 6 zur ungeteilten Hand von jedem Milcherzeuger zurückfordert werden, der für den Lieferrücknahmebetrieb eine Prämienvorauszahlung erhalten hat, sowie von deren Rechtsnachfolgern. Hinsichtlich der Verrechnung der Lieferrücknahmeprämie zwischen den Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben und dem Milchwirtschaftsfonds gelten die §§ 80 Abs. 4 und 5 und 82 sowie die BAO sinngemäß.“

Artikel III

Sofern für die Förderung von Ökologieflächen im Kalenderjahr 1988 mehr als 100 Millionen Schilling, die aus Mitteln des Bundes bereitzustellen sind, benötigt werden, sind für den darüber hinausgehenden, 40 Millionen Schilling nicht übersteigenden Finanzierungsanteil unter sinngemäßer Anwendung der §§ 53 Abs. 2 und 53 v Abs. 2 in der Fassung dieses Bundesgesetzes je zur Hälfte Mittel des Bundes und Mittel des Verwertungs-, Mühlen-, Förderungs- und Saatgutbeitrages zu verwenden. Der Getreidewirtschaftsfonds hat über Verlangen den aus den vorstehenden Beiträgen zu finanzierenden Anteil dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zur Verfügung zu stellen.“

Artikel IV

- (1) Dieses Bundesgesetz tritt
1. hinsichtlich des Art. II Z 11 mit 1. Juli 1987 und
 2. hinsichtlich des Art. II — mit Ausnahme dessen Z 8 a und 11 — mit 1. Jänner 1988 in Kraft.

- (2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind
1. hinsichtlich des Art. I die Bundesregierung und
 2. hinsichtlich der Art. II und III — soweit darin nichts anderes bestimmt ist — der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft

betraut.